

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 15 | 31. Jahrgang | 27.11.2021

Inhalt

Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2021	2
Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ vom 31.01.2002	2
Öffentliche Bekanntmachung 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“	4
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaik-Anlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“	5
Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	7
Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	10
Informationen	13

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2021

Am 28.08.2021 erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021. Zu den unter dem Hinweis nach § 47 Absatz 2 KV M-V bekanntgegebenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wird aufgrund der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 15.11.2021 zu einer nachträglichen Genehmigung einer Verpflichtungsermächtigung folgende Änderung bekanntgegeben:

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 37.129.600,00 EUR teilweise in Höhe von 29.839.600,00 EUR genehmigt.

Stralsund, den 22.11.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ vom 31.01.2002 Beschluss-Nr. 2021-VII-07-0667 vom 23.09.2021

Auf der Grundlage der §§ 5, 22, 64 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2 Abs. 5 und 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) i. d. F. vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 23.09.2021 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ in der Fassung vom 31. Januar 2002, in Kraft getreten einen Tag nach deren Bekanntmachung vom 26.03.2002, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- bzw. Auflösungsbilanz und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 32 EigVO M-V auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- bzw. Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund gem. § 39 Absatz 2 EigVO M-V erfolgt letztmalig durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses (entspricht der Schluss- bzw. Auflösungsbilanz) entscheidet die Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsleiter wird mit der Beschlussfassung gem. Absatz 3 abbestellt.



§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund werden in die Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund überführt und dort ab dem 1. Januar 2022 wahrgenommen. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Personal

Das Personal des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in den Stellenplan der Hansestadt Stralsund eingegliedert.

§ 6 Übernahme und Nachweis über die Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, etwaige Rechnungsabgrenzungsposten sowie aktive und passive latente Steuern des Eigenbetriebes gemäß der Schluss- bzw. Auflösungsbilanz werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf die Hansestadt Stralsund übertragen.
- (2) Rückstellungen sowie etwaige Rechnungsabgrenzungsposten sind wegen der beabsichtigten Auflösung mit Ablauf zum 31.12.2021 im ausreichenden Maß zu bilden.
- (3) Die übernommenen Vermögenswerte und Schulden gem. Absatz 1 werden in der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung der Hansestadt Stralsund nachgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 23.11.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2021 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 23.11.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67
„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andersshof“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 den Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andersshof“ als Satzung beschlossen sowie die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Nach der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 02.10.2021 im Amtsblatt Nr. 12 der Hansestadt Stralsund trat der Bebauungsplan mit Ablauf des 02.10.2021 in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ab diesem Tag kann jedermann die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

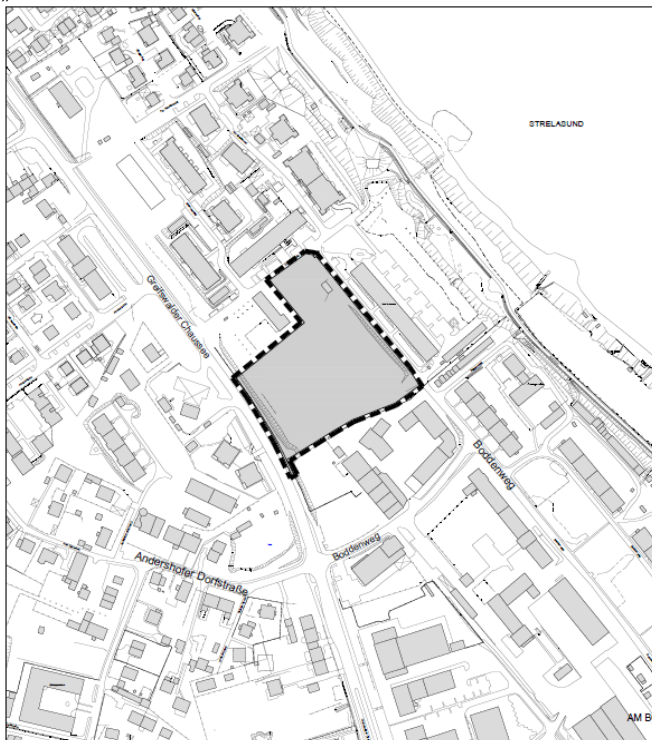
Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Stralsund, den 01.11.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andersshof“





Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund
„Photovoltaik-Anlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“
Beschluss-Nr.: 2021-VII-09-0704 vom 18.11.2021

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18. November 2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 mit Begründung in der Planfassung vom September 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das ca. 10 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 19 sowie Teile der Flurstücke 22, 26, 21, 20, 18, 174/4, 172/4 und 173/5 der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Voigdehäger Weg,
- im Südosten durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen sowie
- im Süden, Südwesten, Norden und Nordwesten durch Landwirtschaftsflächen.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit: 06. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe
 - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- B) Umweltbezogene Untersuchungen
- **Kartierbericht** mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien sowie zur Biotopkartierung, Biologische Studien Thomas Frase, 09.09.2021
 - **Artenschutzfachbeitrag** zur Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der erfolgten Kartierungen und Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Biologische Studien Thomas Frase, 09.09.2021
 - **Geotechnischer Bericht** mit Aussagen zur Probelastung und Baugrunduntersuchung zur Festlegung der Gründung, Frau-scher Geologie, 20.07.2021
 - **Blendgutachten** zur Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage, SolPEG GmbH, 27.08.2021
- C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 15.04.2021, zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
 - **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 21.04.2021, zum Schutzgut Wasser, zur Eingriffsermittlung, zum Biotopschutz und zum Artenschutz
 - **Untere Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Stralsund**, 23.03.2021, zu den möglichen Immissionen und Emissionen



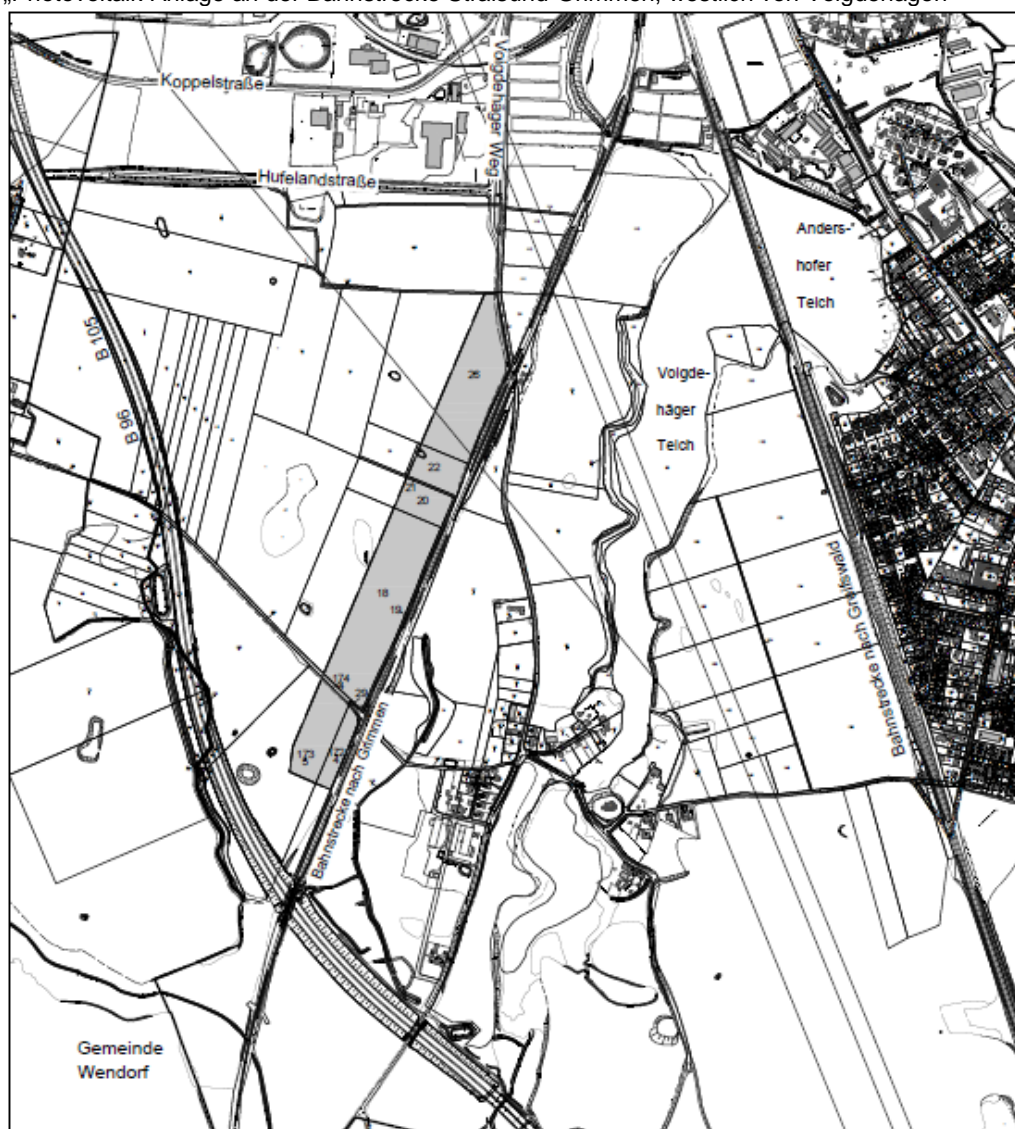
Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 in der Abteilung Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 74 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 19.11.2021

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund
 „Photovoltaik-Anlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“





Jahresabschluss 2020
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-



wicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.



Schwerin, den 31. Mai 2021
Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)
Zweigniederlassung Schwerin

Dr. Siegfried Friedrich Marcus Carius
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiter.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Sloat

- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 20.09.2020 auf Grundlage des Beschlusses H 2021-VII-08-0340 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:
 - Der durch die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Schwerin, geprüfte Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.084.434,65 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 74.746.434,65 Euro wird festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
 - Der nach Abzug der vorweggenommenen Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund in Höhe von 2.500.000,00 Euro verbleibende Bilanzgewinn des Jahres 2020 in Höhe von 2.584.935,09 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn beträgt damit insgesamt 18.623.215,19 Euro.
- II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Stralsund, 05.11.2020
gez. Dieter Hartlieb
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Natur GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Natur GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Natur GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Natur GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und



- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, den 19. April 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)

Zweigniederlassung Schwerin

Anja Rodenberg

Dr. Siegfried Friedrich

Wirtschaftsprüferin

Wirtschaftsprüfer



Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiter.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Sloot

- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Natur GmbH hat am 21. Juni 2021 auf Grundlage des Beschlusses SWS Natur-G-03/2021 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:
 - Der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2020 wird zur Kenntnis genommen.
 - Der Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 15.004.013,64€ wird festgestellt.
 - Der Lagebericht zum 31.12.2020 wird genehmigt.
 - Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
- II. Der Jahresabschluss der SWS Natur GmbH 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Natur GmbH, Frankendamm 7 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 04.11.2021

gez. Claas Möller und Harald Sauter
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Ein Spielplatz für die Großen: Jugendplatz Tribseer

GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG

der HANSESTADT STRALSUND und des KREISDIAKONISCHEN WERKES STRALSUND (KDW)

Kinder haben viele und sogar die Senioren haben einen: Spielplätze. Und was ist mit den Jugendlichen? „Spielplätze für unsere Stralsunder Kinder gibt es in Stralsund wie Sand im Strandbad. Jetzt haben wir geschaut, wo sich Jugendliche in unserer Stadt gern treffen und wo so ein Treffpunkt auch passt“, so Amtsleiterin für Schule und Sport, Sonja Gelinek. Gemeinsam mit dem Amt für stadtwirtschaftliche Dienste wurde immerhin schon mal ein Angebot speziell für diese Altersgruppe geschaffen.

Der erste Jugendplatz ist jetzt am Start: In der Alten Richtenberger Straße wurden auf einem ehemaligen Kinderspielplatz die alten Geräte abgebaut und der Unterstand aufgewertet. Eine Tischtennisplatte gibt es auch. Und einen Ansprechpartner für die Anwohner und Jugendlichen: Mathias Trenner vom Streetwork-Team des Kreisdiakonischen Werkes Stralsund e.V. (KDW).

Oberbürgermeister Alexander Badrow ist überzeugt. "Unsere Hansestadt ist ein Zuhause für alle Stralsunderinnen und Stralsunder - junge und nicht mehr ganz junge. Jede und jeder soll hier seinen und ihren Ort für Austausch und Begegnung finden. Dazu gehören selbstverständlich auch unsere Jugendlichen. Nur wenn sie sich wohlfühlen, werden sie auch bleiben und als junge Erwachsene hier ihren Lebensmittelpunkt, ihre Herzensheimat finden."

Natürlich sind auch weitere Stadtteilakteure und Träger eingeladen, aktiv mitzuwirken. Frank Hunger, Geschäftsführer des KDW: "Der Jugendplatz ist ein weiterer Meilenstein für die Tribseer Vorstadt, aber auch für die Hansestadt Stralsund insgesamt. Sowohl dem Stadtteil- als auch dem Nachbarschaftsgedanken wird weiter Rechnung getragen, ein toller Ansatz!" Analog zu den Stadtteilen Grünhufe und Knieper wünschte sich Frank Hunger auch für die Tribseer Vorstadt und andere Stadtteile die Schaffung weiterer Streetworker-Stellen, um die Jugendlichen zu begleiten und ihnen Angebote zu unterbreiten. Aber auch, um ein offenes Ohr für die nachbarschaftlichen Anliegen zu haben. Diese Stellen gibt es jetzt.



Jörn Pardeyke, KDW-Bereichsleitung Gemeinwesenarbeit, ergänzt freudig, dass die Arbeit in der und für die Tribseer Vorstadt nun so richtig losgehen kann. Es wäre im Interesse eines ganzen Stadtteils und seiner Bewohner, wenn sich alle Akteure dem Gemeinwohl verpflichtet fühlen, damit der Jugendplatz ein voller Erfolg wird.

Die weitere Gestaltung des Platzes erfolgt in den kommenden Monaten gemeinsam mit den Jugendlichen. Sonja Gelinek hat bereits einen zweiten Jugendplatz im Visier, und zwar in Knieper West. Dort sind noch einige Vorarbeiten zu leisten, bevor die Jugendlichen auch dort ihre Kreativität frei entfalten und ihren Treffpunkt gestalten können.

Klimaschutzfonds für Schulen in Stralsund eingerichtet

Die Hansestadt Stralsund möchte die Themen Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung weiter stärken und den Schulen der Stadt die Nutzung von regionalen, außerschulischen Lernangeboten ermöglichen. Vor kurzem hat die Hansestadt Stralsund deshalb einen Klimaschutzfonds eingerichtet, mit dem Bildungsprojekte an Schulen rund um das Thema Klimaschutz und nachhaltige Bildung gefördert werden können. Erste Möglichkeit ist das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderte Projekt „BioReg“, in dem die Stadt mit den Projektpartnern LandWert Schulbauernhof und Insel e.V. aktiv ist.

Für drei Jahre können Schülerinnen und Schüler auf Bauernhöfen das Thema Bio-Wertschöpfungskette und regionale Produkte selbst erleben. Kinder der Klassenstufen 3 bis 6 lernen vor Ort alles über regionale Wertschöpfung, ökologische Lebensmittel sowie klimaschonende Ernährung. Digitale Angebote zur Vor- und Nachbereitung unterstützen dabei.

Der Klimaschutzfonds übernimmt die Selbstbeteiligung für die Projektstage, so dass auch wirklich alle teilnehmen können. Die ersten Schulen haben sich bereits für Projektstage im nächsten Jahr angemeldet. Weitere Informationen zum Projekt, zur Förderung und zum Online-Antrag sind auf der Klimaschutzseite der Hansestadt abrufbar. <https://klimaschutz.stralsund.de/projekte/bioreg/index.html>

Als frischgebackenes Vorstandsmitglied des Bundesarbeitskreises „Kommunaler Klimaschutz“ vertritt unser Klimaschutzbeauftragter Stephan Latzko übrigens seit kurzem die kommunale Ebene im „Aktionsbündnis Klimaschutz“ des Bundesumweltministeriums. In dieser Funktion kann Stephan Latzko die Klimaschutzaktivitäten in Stralsund und die Erfahrungen unserer Projekte bundes- und landesweit bewerben.

Special Olympics World Games

Im Jahr 2023 ist Berlin Ausrichter der Special Olympics World Games - der Olympischen Spiele für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Die Hansestadt Stralsund hat ihre Bewerbung für das Gastgeberprogramm fristgerecht zum 31. Oktober 2021 eingereicht.

Gesucht waren 170 Kommunen, die je eine Delegation internationaler Athletinnen und Athleten vor dem großen Event in Berlin empfangen, betreuen und damit ein Zeichen für Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe setzen. In die Vorbereitung der Bewerbung eingebunden waren das Amt für Kultur, Welterbe und Medien, das Amt für Schule und Sport, die Stralsunder Werkstätten, die KISS, der Sportbund Stralsund und der Behindertenverband Stralsund. "Mit einer Entscheidung ist schon im Dezember zu rechnen und ich hoffe sehr, dass unsere Sportstadt Stralsund den Zuschlag erhält", so Oberbürgermeister Alexander Badrow.

Stadtbibliothek: Medientipps zur Vorweihnachtszeit für die ganze Familie

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt! Mit dem 1. Advent beginnt endgültig die Vorweihnachtszeit, die Zeit der Lichterketten, Weihnachtsköstlichkeiten und -vorbereitungen.

Inspirationen für die Gestaltung dieser besonderen Wochen sind ab sofort in den Medientipps zum weihnachtlichen Kochen, Backen und Basteln im Erdgeschoss der Stadtbibliothek zusammengestellt.

"Als besonderen Tipp empfehlen wir", so Bibliotheksleiterin Sylvia Lieckfeldt, "den Buchtitel 'Rachs Rezepte für Weihnachten' von Christian Rach". Er zeigt, wie es gelingt, die Feiertage durch gute Vorbereitung froh und entspannt mit der Familie zu genießen. Denn für ihn ist Weihnachten DAS Fest der Feste!



Unternehmensbesuch: Man hat den Hausarzt gerne in der Nähe

Der jüngste Unternehmensbesuch führte Oberbürgermeister Alexander Badrow in den Stadtteil Andershof. Hier sehen die Planungen vor, dass demnächst neue Bebauungsgebiete ausgewiesen werden, so dass perspektivisch ca. 2.500 Einwohner dazu kommen können. Dann reicht die bestehende Infrastruktur nicht mehr aus. Darüber hat sich die Stadtverwaltung bereits Gedanken gemacht.

Deutlich wurde während der Vorstellung der Pläne vor einigen Wochen, dass es für die Bürgerinnen und Bürger wichtig ist, so viel wie möglich vor Ort zu haben. Dazu gehört ein Nahversorger, so dass man im besten Falle gar nicht mehr mit dem Auto fahren muss. Dazu besteht der Wunsch, möglichst eine Schwimmhalle im Stadtteil zu haben. "Wir wissen, dass wir ein zweites Schwimmbad brauchen. Deshalb ist die Idee, hier in Andershof eins zu bauen, naheliegend", sagt Oberbürgermeister Alexander Badrow mit Blick darauf, dass drei Windkraftanlagen Strom produzieren werden, der über einen Elektrolyseur auch in Wärme umgewandelt wird. Ein Schwimmbad wäre da der beste Abnehmer zusätzlich zu den Haushalten, die mit Wärme versorgt werden. Auch eine neue Kita muss entstehen. Schließlich bedeutet der Zuzug junger Familien mehr Kinder in Andershof.

Planungs-Chef Dr. Frank-Bertolt Raith sieht für den Stadtteil in ein paar Jahren eine Einwohnerzahl von ca. 7.000 Bewohnerinnen und Bewohnern. So ist es nur folgerichtig ist, wenn Andershof auch einen Bahnhofpunkt bekommt. "Der soll bis 2026 fertig sein", so Badrow.

Ganz weit vorn auf der "Wunschliste" der Einwohner steht eine breitere ärztliche Versorgung. "Man hat den Hausarzt gerne in der Nähe", bestätigt Olaf Waehnke, Geschäftsführer der Uhlenhaus Klinik GmbH, die soeben zehnjähriges Jubiläum feiern konnte. Er sieht ganz deutlich den Trend, dass es niemand weit bis zum Arzt seines Vertrauens haben will. Deshalb ist das Ziel, in einem neuen Gebäudekomplex, für den die Planungen beginnen, medizinisch breiter als bisher aufgestellt zu sein. "Die Grundversorgung vor Ort ist wichtig", so Badrow.

Deshalb passt es gut ins Konzept, dass die Uhlenhaus Klinik GmbH jetzt die Pläne in Richtung Zukunft schmiedet, an eine Erweiterung des Angebotes für an Demenz und psychisch Erkrankte denkt. Dazu hat sie eine Erweiterung der medizinischen Angebote im Blick, auch mit externen Anbietern wie zum Beispiel für Fußpflege oder Logopädie.

"Was wir jetzt planen, das ist die Zukunft", schaut Waehnke voraus.

Stralsunder Senienticket 70+ ein voller Erfolg

Als erste Kommune in Mecklenburg-Vorpommern und als eine von wenigen in Deutschland hat die Hansestadt Stralsund ein kostenfreies Senienticket eingeführt. Seit zweieinhalb Monaten (1. September) können alle Stralsunderinnen und Stralsunder, die ihren 70. Geburtstag bereits gefeiert haben, das Ticket 70+ in Anspruch nehmen. Den Antrag erhalten sie automatisch. Inzwischen nutzen es fast 8.500 Seniorinnen und Senioren - Tendenz steigend. „Mit dem Ticket stärken wir nicht nur den Busverkehr als umweltfreundliches Verkehrsmittel, sondern danken auch all jenen, die ihr Leben lang dafür Sorge getragen haben, dass es uns heute so gut geht. Darum freue ich mich, dass die Bürgerschaft unserem Vorschlag gefolgt ist und unsere älteren Stralsunderinnen und Stralsunder jederzeit kostenfrei an jeden Ort unserer Hansestadt fahren können", so Oberbürgermeister Alexander Badrow. Zur Finanzierung des zunächst einjährigen Pilotprojekts überweist Stralsund bis zu 2 Millionen Euro an den für den Nahverkehr zuständigen Landkreis.

Begeisterung aus der Bevölkerung: Die einen sagen, dass man mit dem Senienticket als Rentner in der Stadt kein Auto mehr braucht. Die anderen, dass sie sich jetzt viel mobiler fühlen. Die 80-jährige Barbara Littmann aus dem Stadtteil Knieper West schreibt in einem Brief an den Oberbürgermeister: "Das Senienticket ist für mich aufgrund meiner geringen Rente sehr wichtig und außerdem umweltfreundlich zugleich. Ich bin sehr dankbar dafür." Mit Blick in die Zukunft meint Oberbürgermeister Alexander Badrow: "Der Erfolg ist für mich Ansporn, das Projekt im Sommer 2022 fortzusetzen. Und wer weiß, vielleicht schaffen wir es zusammen mit der Bürgerschaft und mit finanzieller Unterstützung sogar, dass bald alle Stralsunderinnen und Stralsunder kostenfrei Bus fahren können."

Tempo 30: Langsam fahren für mehr Sicherheit

Der Frankenwall hat es, der Knieperdamm auch und dazu die Alte Richtenberger Straße - die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30. Tempo 30 kommt dann infrage, wenn es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Straßenabschnitt, der jüngst dazugekommen ist, das ist die Greifswalder Chaussee auf Höhe der Einmündung Ahornstraße.

Was ist der Grund dafür?

Im neu erschlossenen Wohngebiet "Am Stausee" (ehemals Alte Gärtnerei) haben sich viele Familien ein Haus gebaut. Das heißt automatisch, dass deutlich mehr Menschen die Straße überqueren, insbesondere auf Höhe Ahornstraße.



Ganz besonders Kinder überqueren die viel befahrene Greifswalder Chaussee auf ihrem Weg zur Schule und wieder nach Hause oder auch zum Erreichen der nahegelegenen Wohngebiete und umliegenden Freizeitanlagen. Mehrfach hatten Eltern auf die Unsicherheiten und Ängste ihrer Kinder beim Überqueren der Greifswalder Chaussee hingewiesen.

Da auf Seite der Ahornstraße in der Greifswalder Chaussee kein Gehweg existiert, muss die Straße an dieser Stelle zwingend überquert werden. Gerade dann, wenn viele Autos die Greifswalder Chaussee entlangfahren, stellt das besonders für die Mädchen und Jungen eine besondere Herausforderung dar.

Deshalb steht vor und hinter der Einfahrt Ahornstraße auf beiden Seiten das Schild Tempo 30.

"Ich appelliere an alle Autofahrerinnen und -fahrer, Beschilderungen zur Tempominderung nicht nur zu beachten, sondern sie auch einzuhalten. Nicht ohne Grund haben wir Tempo 30 und verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet. Sie dienen in erster Linie dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer", so Stephan Bogusch, in der Stadtverwaltung unter anderem zuständig für die Verkehrslenkung.

Büchertürme Stralsund - Zahl des Monats: 444

444 – das ist für das Büchertürme-Team die Zahl des Monats Oktober. Diese Pisa-Zahl haben die teilnehmenden Grundschüler seit den Sommerferien schon erlesen. Zehn Zentimeter Buchrücken entsprechen dabei einem Pisa. Damit haben sie inzwischen nicht nur die Länge des Blauwals erlesen, auch die Länge des Buckelwals mitsamt dem Buckelwalkalb sind so gut wie erreicht.

Die Klasse 2b aus der Grundschule „Karl Krull“ in Steinhagen mit ihrer Lehrerin Frau Grimm ist mit 14 Schülerinnen und Schülern von der Anzahl eher klein, hat aber trotzdem einen großen Beitrag zu den bisher erlesenen Pisa geleistet. Deswegen dürfen sich die Mädchen und Jungen deswegen über den Sieg im Lesemonat Oktober freuen. Gemeinsam kann man also viel erreichen bei den Büchertürmen.

Weihnachtskonzerte der Musikschule Stralsund live und im Livestream

Am 2. Adventswochenende lädt die Musikschule der Hansestadt Stralsund zu ihren Weihnachtskonzerten ein. Die stimmungsvollen Konzerte finden am Freitag, den 03. Dezember, um 16.30 Uhr und 19.30 Uhr in der Kulturkirche St. Jakobi statt.

Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind in großen Ensembles, im Orchester, mit Kammermusik und als Solisten zu erleben. Im Programm treten der Kinderchor, Streichorchester, Flötenensemble, Gitarren, das Celloensemble, Kammermusiken und junge Nachwuchssolisten auf. Auch die Orgel der Jakobikirche erklingt in den Konzerten. Den Abschluss bildet das Orchester der Musikschule, das mit Werken von Peter Tschaikowski aus den Balletten „Der Nussknacker“ und „Schwanensee“ musiziert. Mit einem Weihnachtslied wird das Publikum auf die Weihnachtszeit eingestimmt.

Wegen der aktuellen Corona-Situation werden die Konzerte nach 2G-plus-Regelung für Genesene und Geimpfte mit negativem Testnachweis durchgeführt. Dazu ist beim Einlass der 2G-Nachweis und ein Lichtbildausweis vorzulegen. Hiervon befreit sind Kinder unter 7 Jahren. Kinder im Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren benötigen einen negativen tagesaktuellen Test.

Karten zum Preis von 9 Euro / 7 Euro ermäßigt können ab sofort im Sekretariat der Musikschule, Badenstraße 39 (montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags bis donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr) erworben werden.

Aufgrund der geringeren Platzkapazität bietet die Musikschule einen Livestream an. Das Livestream-Ticket kann für 9 Euro erworben werden. Dazu geben Sie beim Kartenkauf eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer an.

Über die unterschiedlichen Programme der Weihnachtskonzerte informiert das Team der Musikschule gern beim Kartenkauf. Die großen Ensembles sind in allen Konzerten zu hören.

